



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Trampe, Ludwig: Zur preußisch-polnischen Vereinsfrage

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Zur preußisch-polnischen Vereinsfrage

Von Ludwig Trampe



ine der größten sozialpolitischen Leistungen des Deutschtums ist das Vereinswesen. Ob die einzelnen Bildungen Kumpanei oder Zunft, Innung oder Bund, Genossenschaft oder freie Vereinigung heißen, ist gleichgültig; es ist immer dasselbe Ding, immer das frei gewollte Zusammenschließen gesellschaftlich Zusammengehöriger.

Zum Deutschtum gehört das Vereinswesen wie die Frucht zum Baume. Bei keinem andern Volke findet es sich in ähnlicher Weise. Was an scheinbar Ähnlichem hier oder da, in der Vorzeit, im Mittelalter oder in der Neuzeit vorkommt, deutsches Vereinswesen ist es nicht. In ihm gerade hat das Deutschtum für die kommende Entwicklung des Weltlebens ein gewaltiges Werkzeug, seine Weltstellung zu behaupten und weiter auszubauen. Über sein Vereinswesen muß es deshalb mit Argusaugen wachen. Am wenigsten darf es dulden, daß das Vereinswesen etwa gar zu seinem eignen Schaden mißbraucht werde.

In den letzten Jahrzehnten sind, nachdem kurz nach Friedrich Wilhelms des Vierten Regierungsantritt der Marcinkowskiverein gegründet worden war, „polnische“ Vereine in Unzahl entstanden. Der Begriff „polnischer Verein“ ist ein Widerspruch in sich selbst; denn das Gebilde, das er darstellt, ist dem Wesen nach deutsch. Es hat allerdings während der Zeit der Jagellonen in Polen Einrichtungen gegeben, die Verbindungen bestimmter Personenkreise zu bestimmten Zwecken waren, die „Konföderationen.“ Sie mit den heutigen „polnischen“ Vereinen zu vergleichen, geht nicht an. Die erste Konföderation wurde von Macko Borkowicz im Jahre 1352 geschaffen; sie wurde zum Schutze der adlichen Sonderrechte gegen Kasimirs Statuten von 1347 gegründet. Sie ist offenbar nach deutschem Muster gebildet worden; denn sie steht zeitlich und inhaltlich im Zusammenhang mit dem brandenburgischen Ständebunde von Alt-Berlin aus dem Jahre 1345. Das Muster war nicht glücklich gewählt. Der Bund war schon eine Entartung des deutschen Vereinswesens, gegen dessen schlimme Erscheinungen Kaiser Karl der Vierte in der Goldenen Bulle mit einem Erlaß wider „die verabscheuungswürdigen und durch göttliches Gesetz verbotenen Verschwörungen und Bündnisse in den Städten und der Städte untereinander“ vorgehen für nötig hielt, und dessen Auswuchs in der Mark mit allen Kräften

niederzuschlagen gleich die ersten brandenburgischen Hohenzollern für ihre hauptsächlichste Pflicht hielten. In Polen geschah das Entgegengesetzte. Das Muster wurde hier nach seiner schlimmen Seite hin entwickelt.

Der polnische Hochadel benutzte zunächst im Jahre 1413 die schwache Stellung des zum polnischen König erwählten litauischen Großfürsten Jagiello: er ließ sich im sogenannten „Parlament“ von Grodlo das verfassungsrechtliche Privileg erteilen, in Lublin oder in Parczow oder in andern geeigneten Orten, so oft es nötig wäre, unter der Zustimmung des Königs Konvente abzuhalten. Infolgedessen nahmen die Adelskonvente, die *zjazdi* (Zusammenritte), immer mehr an Einfluß zu; sie bemächtigten sich der Regierungsangelegenheiten dermaßen, daß diese nach ihren Beschlüssen erledigt wurden. Die von Jagiello zur Sicherung der Nachfolge seines Sohnes gebilligte Konstitution von Jedlno 1433 bestätigte an erster Stelle das Konventsprivileg des Adels. Das bedeutete nach dem, was auf der vorhergehenden *zjazdi* geschehen war, die Anerkennung der Adelskonföderation als der entscheidenden Macht im öffentlichen Leben Polens.

Bald genug bekam das Königtum das zu fühlen. Die Übermacht der hochadlichen Konföderationen nahm ihm den Atem. Nach dem Sinn und dem Wortlaut der Gesetze konnte es konstitutionell dagegen nicht ankämpfen. Deshalb versuchte es, sich auf einem Umwege Luft zu schaffen. Es ließ von dem niedern Adel, der Schlachta, Bevollmächtigte wählen, mit denen es als „Landboten“ für die von diesen vertretenen Landschaften in Einzellandtagen beriet und beschloß. *Divide et impera*.

Im Jahre 1468 berief Kasimir, der zweite Sohn und zweite Nachfolger Jagiellos, die Boten aller einzelnen Landschaften zu einer gemeinsamen Versammlung nach Petrikau zur *izba poselska* oder Landbotenstube. Der Erfolg, den das Königtum von diesem Schachzuge erhoffte, nämlich eine Rückendeckung gegen den Hochadel im Reichstage zu gewinnen, trat nicht ein. Die beiden Adelsgruppen verständigten sich miteinander. Sie hatten viel mehr gemeinschaftliche Interessen miteinander als die eine oder die andre von ihnen mit dem Könige. Sobald sie einander nahegebracht waren, vereinigten sie sich. Wie sich das im einzelnen abgespielt hat, kann hier nicht weiter ausgeführt werden. Hier muß die Feststellung genügen, daß binnen kurzem die Schlachta die entscheidende Gewalt im Staate gewann. Das ist eine Entwicklung, die zu der sonstigen Geschichte Europas im Osten oder im Westen im Gegensatz steht, denn überall sonst hat die Fürstenmacht gestiegt. Begünstigt wurde in Polen diese Entwicklung offenbar durch das freie Konvents- und Konföderationsrecht des Adels. Nach ihm durfte außer den Magnaten und den Landboten jeder polnische Adliche auf den Versammlungen in der Landbotenstube erscheinen. Von diesem ihrem staatlichen Rechte machte die Schlachta im weitesten Umfange Gebrauch. Bei allen Versammlungen stellte sie sich zahlreich ein. Unter dem Einflusse dieses oft mit seinen Säbeln drohenden Chores mußten die Entscheidungen im Reichstag und in der Landbotenstube getroffen werden. Ein Gegenstück dazu bieten nur die Pariser insurrections zur Zeit Dantons und Robespierres, mit ihrem Einmarsch der Pike männer und Trikotseusen in den Konventsaal.

Was bei solchem Verfahren kommen muß, kam auch in Polen und bei

dem Bahnwitz der treibenden Kräfte in toller Überstürzung. Schon auf dem Petrikauer Reichstag von 1496 wurde das Siegel auf die Entwicklung gedrückt. Dort sah sich König Johann Albrecht, der Sohn und Nachfolger des oben genannten Kasimir, gezwungen, außer vielen andern Adelsprivilegien den Landtagen, d. h. dem niedern Adel, das Recht der Wahl ihrer Reichstagsboten einzuräumen, sowie für die Krone die Verpflichtung zu übernehmen, kriegerische Unternehmungen erst dann zu beginnen, wenn sie dazu die Erlaubnis der Einzellandtage erhalten hätte. Das war die bedingungslose Unterwerfung der Krone unter das Belieben der Schlachta.

Als richtiger Herynsabbat erscheint diese erzpölnische Staatsleistung übrigens erst, wenn man den Inhalt ihrer Verfassungsschale näher betrachtet. Hier einiges davon: Der Adel entzog sich jeder Verpflichtung zu öffentlichen Lasten, entzog sich sogar, während alle andre polnische Halmfrucht zollpflichtig war, der Zahlung des Auslandszolls für sein Getreide. Er sicherte sich allein das Recht, Staatsämter zu bekleiden. Von der nichtadlichen Bevölkerung wurde die Landbevölkerung gänzlich schollenpflichtig gemacht. Es wurde Gesetz, daß von den Söhnen eines Bauern nie mehr als einer zur Erlernung der Wissenschaft oder eines Handwerks in die Stadt ziehen, ja daß seit 1511 überhaupt kein Bauernkind mehr in die Schule gehn oder ein Handwerk lernen durfte, weil das für *parum aequum et libertati communi contrarium* erklärt wurde. Kmeten durfte von Städtern kein Kredit gewährt werden. Alle Dörfer landauf landab hatten ungemessene Fronen zu leisten. Dem Bürgerstande war der Eintritt in geistliche Würden verboten, ausgenommen die an den akademischen Doktorgrad gebundenen. Städte waren überall vom Erwerb ländlichen Grund und Bodens ausgeschlossen. Dieser Besitz wurde zu einem adlichen Privileg gemacht. Die praktische Anwendung der ihm verfassungsmäßig zustehenden Machtbefugnisse durch den polnischen Adel war nichts andres als die öffentlich-rechtlich geregelte Ausbeutung des Staats durch eine eng begrenzte Anzahl seiner Angehörigen zu deren Privatvorteil. Ausbeutung des Staats durch eine Kaste nun ist auch in andern Ländern vorgekommen. Im Altertum findet sich jedoch kaum ein Analogon, im Mittelalter und in der Neuzeit keins zu dieser polnischen Politik; denn sie gab einer im Verhältnisse zu der großen Masse des Volks geradezu verschwindenden kleinen Volksgruppe alle Vorrechte, und noch dazu einer solchen, die gar nicht imstande war, mit ihren Kräften den Staat zu halten. Es war geradezu politische Tollheit, was in Polen geschah. Verursacht aber und begünstigt, und das ist der Kernpunkt dieser Erörterung, wurde diese ganze staatliche Entwicklung Polens durch das Konföderationswesen.

Gegen den letzten Satz zetern die Polen heftig. Mit dieser Feststellung wird ihnen politischen Fähigkeiten ja auch das Todesurteil gesprochen. So sei ihnen ein Denkpruch aus einem von ihnen mit Inbrunst angebeteten Liebhaber ihrer Rasse ins Stammbuch geschrieben, der genau dasselbe sagt. In Rousseaus *Considérations sur le gouvernement de Pologne* heißt es in dem *Causés particulières de l'anarchie* überschriebnen Kapitel IX: *Sans les confédérations, il y a longtemps que la république de Pologne ne seroit plus, . . . les confédérations sont le bouclier, l'asile, le sanctuaire de cette constitution.* Hätte

Rouffseau eine Ahnung davon gehabt, welcher Wurzel die Konföderationen entstammten, hätte er in ihnen auch nur eine Spur davon gefunden, daß sie ursprünglich Vereinigungen zur Wahrung der ihm verhaßten *intérêts particuliers* gewesen waren, so hätte sein Urteil über sie anders gelautet. Nun, das ist sein Mißgeschick, und ein Deutscher hat keine Ursache, dem Irrtum des bis in die Knochen deutschfeindlichen Genfers ein Mäntelchen umzuhängen. Im Gegenteil, sein Ausspruch sei hier gerade an die Glocke gehängt. Er beweist, daß in dem Konföderationswesen, wenn der scharfsinnige Rouffseau darin nur eine politische Einrichtung sah und keinen andern Zug darin entdecken konnte, nichts mehr von seiner ursprünglichen Art vorhanden war. Statt zu seelisch oder sachlich begründeten Zusammenschlüssen gesellschaftlicher Interessengruppen, statt zu Vereinigungen deutscher Art war es zu einer rein staatlichen und rein politisch ausgenutzten Einrichtung geworden.

Wahres Vereinsleben haben die Polen nie gehabt, sie konnten es auch ihrer ganzen Natur nach nie entwickeln.

Wenn heute die polnischen Bestrebungen, besonders das Ringen um Gewinn für das Polentum auf wirtschaftlichem und auf gesellschaftlichem Gebiet in Vereinsbahnen deutscher Gestalt dahinfließen, und zwar mit immer größerer Beteiligung des Bürger- und des Bauernstands und mit Zurückdrängung des Adels, so ist das ein Vorgang, den sich der Deutsche sehr genau anschauen sollte.

Niemand unter uns kann heute noch verkennen, daß der polnische Schaden, der am schlimmsten an Preußens Marke frißt, in den polnischen Vereinen steckt. Dort breitet sich das Gift der Deutscheindschaft aus, dort hat es schon so gefährlich um sich gegriffen, daß es für uns die höchste Zeit ist, rücksichtslos gegen das Unwesen vorzugehen.

Der polnische Verein, der als der für das Deutschtum schädlichste bezeichnet werden muß, ist der Marcinkowskiverein. Er ist 1841, im Anfange der Regierung Friedrich Wilhelms des Vierten, von Marcinkowski gegründet worden. Sein Ziel ist, die polnische Jugend unter Benutzung der vom preußischen Staate gebotnen Gelegenheiten zum wirtschaftlichen Ringen mit dem Deutschtum zu erziehen und technisch tüchtig zu machen. Zu dem Zweck unterstützt er unbemittelte aber genügend begabte junge Polen mit Geldmitteln, sodaß sie studieren oder ein Handwerk erlernen können; dagegen müssen sie sich verpflichten, auf Lebenszeit dem Verein als Mitglieder anzugehören, für die polnischen Interessen zu wirken, immer im Umkreise des ehemaligen Königreichs Polen zu bleiben, sich einander wirtschaftlich zu fördern, dem Verein unablässig neue Mitglieder zu werben und die ihnen gewordenen Unterstützungen dem Vereine baldigst mit Zinsen zurückzuzahlen. Das früher bescheidne Vereinsvermögen ist in dem halben Jahrhundert seines Bestehens stark gewachsen. Seine Wirksamkeit muß heute auch von den Deutschen als sehr bedeutend anerkannt werden. Der Stat des Vereins von 1902 enthält folgende Angaben: An Kapitalien verfügte der Verein über den eisernen Fonds von 750 572 Mark, den eisernen Fonds unter Vorbehalt der Zinsen von 89 475 Mark, Legate von 56 975 Mark, den Jubiläumsfonds von 7 500 Mark, den Sibilskfonds von 6 000 Mark, den Szanieckafonds von 2 500 Mark, den Fonds der zurückgezahlten Stipendien von

2000 Mark und den Dispositionsfonds von 20232 Mark, zusammen fast eine Million. Seine Einnahme betrug an ordentlichen Beiträgen 29315 Mark, an außerordentlichen 8624 Mark, an zurückgezahlten Stipendien 7009 Mark, an Zinsen 36672 Mark, an Gewinn aus Effekten 1046 Mark, an Überschuf aus dem Dispositionsfonds von 1901 noch 16591 Mark, zusammen mehr als 100000 Mark. Ausgegeben hat er als Stipendien an Studenten 21845 Mark, an Techniker 24045 Mark und an Gymnasiasten 21851 Mark, zusammen etwa 68000 Mark. Er hatte 4722 zahlende Mitglieder und 449 Stipendiaten.

Das sind Zahlen, die eine beredte Sprache führen. Schon an sich sind sie beachtenswert. Wird noch berücksichtigt, daß der Verein seit mehr als sechs Jahrzehnten eifrig am Werke ist, daß durch seine Tätigkeit Tausende von unterrichteten und geschwornen Anhängern für die großpolnischen Ideen gewonnen worden sind, die in majorem Poloniae gloriam wühlen und wirken, so muß der Verein als eine sehr bedenkliche Wucherung am deutschen Reichskörper erscheinen. Möge sich das Deutschtum dem Marcinkowskiverein gegenüber nicht etwa auf den Standpunkt der Humanität stellen, nicht etwa denken, es dürfe diesen auf Bildung gerichteten Bestrebungen nicht entgegentreten. Das wäre schlimme politische Kurzsichtigkeit. Allerdings hat der Marcinkowskiverein im Jahre 1846 Mieroslawskis Bitte um Unterstützung seiner revolutionären Umtriebe abgelehnt. Das geschah nicht aus Liebe und Güte gegen das Preußentum. Der Verein traute dem Ausgange des Aufbruchs nicht. Deshalb wollte er seine Zukunft nicht bei ihm aufs Spiel setzen. Ein besserer Beweis für die Schlaubeit seiner Leitung ist nicht möglich. Mieroslawskis Unternehmen ist schnell von Preußen niedergeschlagen worden. Der Verein hat ein Stück Arbeit geliefert, mit dem Preußen heute noch nicht fertig zu werden weiß.

Er arbeitet angeblich nur für unpolitisch wirtschaftliche Zwecke; aber das wirkliche Ziel ist die Züchtung eines politisch verbissenen Polentums. Dafür wirken, ist das Leitwort des Vereins, wirken auf jede Weise. Deshalb befaßt er sich auch mit der seinem allein zugestandnen Zweck völlig fernliegenden Stellenvermittlung. Was das bedeuten will, dafür möge ein kurzer Ausschnitt aus der Denkschrift sprechen, die vor kurzem aus obereschlesischen Kreisen dem preußischen Ministerium übergeben worden ist. Es heißt dort wörtlich: „Hand in Hand mit dem Boykott deutscher Ärzte, Rechtsanwälte, Handwerker, Kaufleute, Fabrikanten usw. durch die obereschlesische polnische Presse geht die stete Einwanderung polnischer Elemente derselben Kategorien, denen die eingebornen Führer des Großpolentums die Wege ebnen. Es gibt jetzt in Oberschlesien einunddreißig polnische Ärzte und Zahnärzte, siebenzehn polnische Apotheker und Droguisten (in Beuthen sind innerhalb eines halben Jahres zwei deutsche Droguengeschäfte in polnische Hände übergegangen) und sechs polnische Rechtsanwälte. Dazu kommt an jedem größern Ort des Industriebezirks die große Schar polnischer Kaufleute, Handwerker, Kolporteure, Bauunternehmer und Arbeiter, welche meist aus Posen und Westpreußen eingewandert sind. Es darf hierbei auch nicht vergessen werden, daß deutsche Bergarbeiter obereschlesischer Geburt und polnischer, d. h. wasserpolnischer Zunge, die im rheinisch-westfälischen Grubenbezirk arbeiteten, dort von den Nationalpolen mit offenen

Armen empfangen, in den polnischen Vereinen »belehrt« wurden und so als straffe Nationalpolen in die ober-schlesische Heimat zurückkehrten. Die Ärzte, Rechtsanwälte und Apotheker sind wohl alle Stipendiaten des Marcinkowski-Vereins, der ihre Ausbildung bestreitet und ihnen Stellen vermittelt, schließen sich gesellschaftlich völlig vom Deutschtum ab und stehen in engster Verbindung mit den großpolnischen Zentren in Galizien. Sie wirken meist im geheimen, wobei ihr agitatorisches Walten nur noch durch die Eleganz, mit der sie es nach außen hin zu verstecken wissen, übertroffen wird. Soweit bekannt ist, wird ihnen von der Zentraleitung der polnischen Propaganda ein gewisses reichliches Einkommen garantiert, Rechtsanwälte ein Bureau bezahlt usw. Ihre materiell außerordentlich günstige Lage bekunden sie durch reiche Zuwendungen für den Marcinkowski-Verein. Die Apotheker und Drogisten, sowie Kaufleute aller Art beschäftigen am liebsten auch nur Angestellte polnischer Nationalität und dulden in ihren Geschäften nur die polnische Sprache. Die Verwaltungen der großen Werke (Gruben oder Hütten) halten die nationalpolnische Bewegung ihrer Arbeiterschaft noch gerade im Zaum. Sattfam bekannt ist leider, wie der Direktor eines gräflichen Kohlenbergwerks in der Nähe von Beuthen den polnischen Tendenzen seiner Belegschaft Vorschub leistet, mit den Arbeitern, auch wenn sie deutsch gesinnt sind, geflüffentlich polnisch spricht und so selbst polonisiert.“

Einer der besten Kenner der Polenfrage, Herr von Massow, nennt in seinem Buche „Die Polennot im deutschen Osten“ bei der Besprechung der Organisationen zu nationalpolnischer Propaganda Seite 240 ff. den Marcinkowski-Verein an erster Stelle. Die zweite hier in Betracht kommende Vereinsgruppe ist die der polnischen Wirtschaftsgenossenschaften. Sie stammt her vom Propste Samarzewski zu Schroda in Posen. Er hat Darlehnskassenvereine gegründet, die sich bald zu einem Verbands zusammengeschlossen haben. Nach seinem Tode ist an die Spitze des Verbands Propst Wawrzyniak in Mogilno getreten. Die Kassen sind entweder den von Raiffeisen oder den von Schulze-Delitzsch gegründeten nachgebildet, also Einrichtungen nach echt deutscher Art. Ihr Verbandszweck ist die Pflege nationalpolnischer Vermögensinteressen unter strenger Bekämpfung aller deutschen wirtschaftlichen Bestrebungen. Der Status des Verbands der polnischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für die Provinzen Posen und Westpreußen vom Jahre 1901 war folgender. Der Verband hatte in Posen 101 Genossenschaften und in Westpreußen 33 mit 57266 Mitgliedern. Das Vermögen der Genossenschaften betrug 11 525 191 Mark; an Depositen verfügten sie über 42248500 Mark. Das sind Zahlen, die eine noch ganz andre Sprache als die Bilanz des Marcinkowski-Vereins reden. Sollte sich wirklich jemand finden, dem vor ihnen die Augen nicht gründlich aufgingen? Was die Vereine tatsächlich wollen, und was sie zu erreichen auf dem Wege sind, das ist nicht etwa nur Pflege der wirtschaftlichen Interessen ihrer Angehörigen, wie sie dem gutgläubigen Deutschen im Reiche vorerzählen. Worauf sie in Wahrheit ausgehen, das ist sachlich leistungsfähige Kräfte auszubilden, deren erstes und heiligstes Ziel sein soll, für die Neubelebung des Polentums zu arbeiten.

Die Erkenntnis davon scheint endlich auch bei den Deutschen dämmern zu wollen. Das Landgericht zu Bochum hat vor kurzem, im Gegensatz zu verschiedenen Schöffensprüchen, den Bochumer polnischen Industrieverein für einen politischen Verein erklärt, der unter dem Deckmantel wirtschaftlicher Bestrebungen politische Zwecke verfolge.

Während den Deutschen noch nicht der Gedanke gekommen ist, ob es nicht wenigstens grundsätzlich erwägenswert sein könnte, das polnische Erwerbsgenossenschaftswesen auf seine Gesetzmäßigkeit zu prüfen, sind die Polen schon weiter gegangen. Sie haben sich eine neue Handhabe bereitet, ihr Vereinswesen zu seinem wahren Zwecke noch nutzbarer zu machen. Der Wirkung ihrer sachlichen Vereinserschöpfungen sicher, haben sie, um ihren Endzweck auch rein ideell den polnischen Preußen immer tiefer ins Gemüt einzugraben, eine neue Gruppe von Vereinen gegründet und diese zu einem großen Verbandsverbande zusammengefaßt. Es sind die in letzter Zeit wie Pilze emporgeschossenen Sokolvereine. Die Sokolvereine sind nach den deutschen Turnvereinen gebildet, also auch wieder eine Schöpfung nach kerndeutschem Muster. Vater Sahn würde sich im Grabe umdrehn, wenn er erführe, welchen deutschfeindlichen Strebungen sein Kind dienen muß. Die Sokols bezwecken nach ihren geschriebnen Satzungen die Pflege körperlicher Tüchtigkeit und des Gemeinfinns. Wahrscheinlich haben sie noch geheime Regeln. Denen soll hier nicht weiter nachgefragt werden, die bekannten Satzungen genügen für den, der sehen will. In ihnen liegt der Hauptton auf dem Wort „Gemeinfinn.“ Die Vereine wollen in Wahrheit das polnische Nationalbewußtsein erwecken und stärken; sie wollen in der Masse der Polen einen fest geschlossenen Körper geschwornen, jeden Augenblick das Banner des weißen Adlers hochhaltender Überpolen bilden. Das beweisen außer ihrer mit Absicht gewählten, für das Turnen geradezu unbrauchbaren nationalpolnischen Tracht insbesondere die Vorschriften, nach denen auf ihren gemeinsamen Festen die Preise verteilt werden. Diese werden nicht gegeben nach den Leistungen im Turnen, sondern „nach Maßgabe der Begriffe und Hoffnungen, die sich die polnische Volksgesamtheit von ihren Sokolvereinen macht und mit ihnen verbindet.“ Das ist deutlich. Die Polen verhehlen ihr wahres Ziel auch nicht einmal mehr. Auf einem obereschlesischen Sokolfeste rief ein Redner unverblümt aus: „Dem polnischen Sokoltum werden jederzeit die Ideale Kosciuszkos vorschweben, und wenn die Stunde der Auferstehung kommt, so werden sich die Sokols beim Herzen Kosciuszkos sammeln.“

Wer von den Deutschen trotzdem noch zweifelt, der mag sich vorhalten, daß im Jahre 1903 auf einem allgemeinen Sokolfeste Polen aller drei „Anteile“ in Lemberg zusammengekommen sind. Lemberg ist die Brutstätte des fanatischsten Polentums. Dort hat vor wenig Jahren Admiraliski famosen Andenkens auf dem allgemeinen Polentkongresse die schöne Tischrede in alle Winde gerufen, in der er die Landesgrenzen Preußens, Rußlands und Österreichs als „farbige Linien“ auf dem Körper des polnischen Volkes bezeichnete, die aber diesen Körper selbst nicht zu zerreißen vermöchten. Dementsprechend sind jetzt dort die Sokols, auch die preußischen, als das zur Wiedervereinigung des alten Polenreichs berufene polnische Heer bezeichnet worden.

Das polnische Vereinswesen ist in der That zu einem Feinde im Hause des Deutschtums geworden.

Vereinswesen und deutsches Wesen sind nur zwei Worte für einen und denselben Begriff. Drehen die Polen aus dem undeutschen Vereinswesen dem Deutschtum selber einen Strick, so ist das, schon rein äußerlich betrachtet, eine Midingstat; es ist aber auch, schon weil das hohe Kulturgut des Vereinswesens bei ihnen selber nie eine Stätte gehabt, sondern sogar nach Ausweis der Geschichte nichts als elenden Verderb gefunden hat, ein schnöder Frevel wider die Ethik, wider die Grundbedingungen des Daseins und der Fortentwicklung der gesamten Menschheit. Es ist mindestens selbstverständlich, daß das Deutschtum dem polnischen Unfuge mit seinem Vereinswesen kurzweg ein Ziel setzt.

Wie sich die Dinge entwickelt haben, steht Preußen heute vor der Notwendigkeit, das gesamte polnische Vereinswesen aufzuheben. Das kann erreicht werden, ohne daß man den Bestimmungen in den Artikeln 29 und 30 der Verfassung oder der Verordnung vom 11. März 1850 irgendwie zu nahe tritt.

Der Artikel 30 der Verfassung lautet: „Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts. Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verbote im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.“

Der Paragraph 8 der Verordnung sagt: „Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen: a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen, b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komitees, Ausschüsse, Zentralorgane oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel. Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Beteiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (Paragraph 16) zu schließen.“

Der Paragraph 16 der Verordnung schreibt vor: „Wenn ein politischer Verein die in Paragraph 8 zu a und b gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben die Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Talern oder Gefängnis von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben. Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (Paragraph 8), so ist sie gehalten, binnen achtundvierzig Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzeswidrigkeiten, die zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzeswidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weitem acht Tagen zu er-

teilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Andernfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnis in der Hauptsache fort dauern soll."

Viel Filigranarbeit im Nebenwerk des Gesetzes. Dafür erscheint der Kern nicht sehr glücklich gefaßt. Aus ihm kann vielerlei heraus- und vielerlei kann in ihn hineingesponnen werden. Kein Wunder! Den Gesetzgebern hat zwar bestimmt vorgeschwebt, worauf sie hinauswollten, aber bei der damaligen Erregtheit und Unsicherheit der Anschauungen über den zu regelnden Stoff haben sie doch nicht vermocht, ihre Willensmeinung im Gesetztext grundsätzlich und klar auszusprechen. Das hat diese Bestimmungen zum Gegenstande sehr verschiedener Auffassungen gemacht. Schließlich ist die preussische Rechtsprechung zu einer bestimmten Auslegung des Hauptbegriffs in den angeführten Sätzen gekommen, des Begriffs „politischer Verein.“ Diese Auslegung zeigt sich besonders scharf und charakteristisch in zwei Erkenntnissen. Das Obertribunal sagt in einem bei Goldammer, Archiv für Gemeines deutsches und für Preussisches Strafrecht Band 25 Seite 637 abgedruckten Urteile von 1877: „Ein Verein kann sehr wohl neben seiner regelmäßigen Tätigkeit auch solche Zwecke verfolgen, welche nur vereinzelt und bei besondern Veranlassungen und Gelegenheiten hervortreten und zur Geltung gelangen, durch diese ihre Beschaffenheit als mehr untergeordnete Nebenzwecke aber ihre Bedeutung für die Beurteilung des Vereinszwecks in seiner Totalität nicht verlieren. Endlich muß aber auch alles, was der Verein als solcher tut, als von ihm bezweckt angesehen werden, weil der Begriff des Vereins gerade in dem Vereinszwecke seine Begrenzung findet. Ein Verein als solcher kann nichts tun, ohne das Geschehene gleichzeitig, wenn auch nur vorübergehend, zu seinem Vereinszwecke zu erheben, wenn es auch früher nicht in dessen Bereich gelegen haben mag.“ Das Kammergericht, das seit dem Eingehn des Obertribunals für gewisse Rechtsgebiete an dessen Stelle als höchster Gerichtshof Preußens getreten ist, sagt in einem bei Johow, Jahrbücher für Entscheidungen des Kammergerichts Band 8 Seite 216 abgedruckten Urteil: „Unter politischen Gegenständen im Sinne des Paragraphen 8 der Verordnung vom 11. März 1850 sind aber nicht nur diejenigen zu verstehen, welche den Staat in Bezug auf seine Zwecke und in Bezug auf die zur Erreichung der letztern anzuwendenden Mittel betreffen, also nicht bloß Gegenstände der Staatsweisheitslehre oder Politik im engern Sinne, sondern es gehört alles dazu, was unter den Begriff der Staatswissenschaft im weitern Sinne zu subsumieren ist, also auch Fragen der Nationalökonomie und der Sozialpolitik.“ Das Oberverwaltungsgericht ist in seiner Auffassung des Begriffs „politisch,“ wo möglich, noch weiter gegangen.

Abgesehen von rein geselligen Zusammenschlüssen, wie Regelvereinen, Tanzfränzchen und dergleichen, wäre es wohl möglich, unter etwas scharfer Zuspizung der in diesen Urteilen niedergelegten Hauptsätze jeden Verein als politischen gemäß Paragraph 8 und Paragraph 16 der Verordnung vom 11. März 1850 aufzufassen. Unendlich vielfältig und vielgestaltig sind die Verhältnisse, in denen heute die Einzelnen zueinander und zur Gesellschaft stehn. Mit jedermanns

Leben sind sie unlöslich, meist unmerklich verwoben. Wo er geht, da geht sie mit, wo er spricht, da sprechen sie mit. Das geschieht, wo zwei oder drei versammelt sind, das geschieht, wo Vereinsglieder die Köpfe zusammenstecken. Ein Umding ist es, daß in Vereinen, und wäre ihr Hauptzweck noch so biedermeierisch, nationalökonomische oder sozialpolitische Fragen, diese heute jeden Deutschen bewegenden Angelegenheiten, nicht irgendwie zum Worte kommen sollten. Bei solcher Sachlage ist es möglich gewesen, daß dem Vereinsleben von der Polizei nach den Anordnungen des Vereinsgesetzes ernste Schwierigkeiten bereitet werden konnten. Insbesondere hat bedeutendern Vereinen, wenn sie dem natürlichen Zuge der Dinge folgten, wenn sie dem Zwange ihrer Interessen gemäß miteinander in Verbindung traten, ohne andre, tiefere Gründe kurzerhand mit dem Paragraphen 8 Spalte b ein Ende gemacht werden können. Von dieser Befugnis ist oft genug, auch aus bureaukratischer Kleinmeisterei, Gebrauch gemacht worden. Je häufiger das geschah, um so schwerer erschien im Laufe der Zeit, wie die „politischen Köpfe“ sagten, das Recht der „Koalitionsfreiheit“, dieses liberal-demokratische Ideal, grundsätzlich gefährdet. Das ist weit hin, und nicht etwa nur von den Sozialisten, als ein böser Mißgriff der Behörden empfunden worden. Kann auch keine Rede davon sein, daß die Verwaltung oder das Gericht in irgend einem Falle gegen das bestehende Recht nach der Spruchpraxis der höchsten Gerichte verstoßen hat, so kann doch andrerseits nicht verkant werden, daß sich diese Gesetzesauslegung zu der Auffassung des Volks in schroffen Widerspruch gestellt hat. Das Vereinswesen ist ein wertvolles Gut des Deutschtums. An ihm und an seiner freien Entfaltung hängen deutsche Menschen. Was sich dagegen richtet, das empfindet das Volk als eine Antastung der Grundbedingungen seines Lebens. Darum hat diese Entwicklung der Rechtsprechung schlimme Folgen nach sich gezogen. Sie hat das Reichsgesetz vom 11. Dezember 1899 heraufgeführt, das von dem Parlamente der Regierung geradezu abgezwungen worden ist, und zwar unter Reden und Szenen im Reichstage, die bei Bismarcks Kanzlerschaft einfach unmöglich gewesen wären. Das Gesetz lautet: „Inländische Vereine jeder Art dürfen mit einander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben.“ (Fortsetzung folgt)



## Der Armeekonflikt in Ungarn

Von Albin Beyer

(Schluß)



Es ist nun nötig, einen Blick auf Österreich und die dortigen Ereignisse zu werfen. Daß das Ministerium Körber wegen der Zurückziehung der Wehrvorlage durch den Grafen Khuen seine Demission genommen hatte, ist schon berichtet worden. Es freuten sich manche Leute in Österreich darüber, nicht bloß die Tschechen allein, sondern auch die Kreise, die im geheimen die gegen die Krone gerichtete demokratisch-parlamentarische Opposition der Magyaren gern